



## KINDERSCHUTZRICHTLINIE (KSR) – Häufig gestellte Fragen (FAQs)

### **Ist die KSR der neue Verhaltenskodex für Shambhala?**

Die KSR ist nur ein Bestandteil des neuen Verhaltenskodex. Die KSR ist am 26. Februar 2020 in Kraft getreten. Der Entwurf der weiteren im Verhaltenskodex enthaltenen Richtlinien wird der Shambhala-Gemeinschaft in Kürze zur Durchsicht, Besprechung und Bewertung vorgestellt.

### **Gilt die KSR für Vorfälle, die sich in der Vergangenheit ereignet haben?**

Die Kinderschutzrichtlinie ist vorwärtsgerichtet, d. h. sie gilt ausschließlich für Sachverhalte, die sich aus Ereignissen und Umständen ergeben, die ab dem Datum des Inkrafttretens am 26. Februar 2020 eingetreten sind. Gleichwohl erkennen wir an, dass in der Vergangenheit Leid geschehen ist, und dass es Forderungen nach einem gemeinschaftsweiten Verfahren zur Aussöhnung und zum Umgang mit den Menschen, die in der Vergangenheit in Fehlverhalten involviert waren, gibt.

### **Gilt die KSR für alle?**

Ja, die KSR gilt für alle und umfasst zusätzliche Pflichten für die Leitung der Zentren und Gruppen:

- a) Abschnitt 3, Abschnitte 4.1-2 und Abschnitt 6 beziehen sich auf verbotenes Verhalten, beziehungsweise darauf, was im Falle des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch eines Kindes zu tun ist, und auf Hinweise, wie man mit Menschen umgehen sollte, die wegen Kindesmissbrauchs vorbestraft sind. Diese Abschnitte gelten für **alle, die an Aktivitäten teilnehmen, die mit Shambhala in Zusammenhang stehen.**
- b) Abschnitte 4.3-7 und Abschnitt 5 gelten insbesondere für die **Leitung von Zentren und Gruppen, wenn Kinder bei Aktivitäten anwesend oder daran beteiligt sind.**

### **Wird es ein neues Verfahren im Umgang mit Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern geben?**

Ja. Es wird in Shambhala ein KSR-Gremium gebildet, dessen Mitglieder über Fachkenntnisse bei Fällen von sexuellem Missbrauch von Kindern verfügen. Ihre Aufgaben bestehen u. a. darin:

- a) Die Leitung der Zentren und Gruppen dabei zu beraten und zu unterstützen, auf Vorwürfe von sexuellem Missbrauch von Kindern in Shambhala angemessen zu reagieren.
- b) Maßnahmen zur Suspendierung von Personen in verantwortlicher Stellung zu ergreifen.

Informationen zu den Mitgliedern und ihren Fachkenntnissen folgen in Kürze. Bei Interesse als ehrenamtliches Mitglied im KSR-Gremium mitzuwirken, kann man sich an [tara.templin@shambhalaglobal.org](mailto:tara.templin@shambhalaglobal.org) wenden.

### **Wie ist der Begriff „Kind“ in der KSR definiert?**

In dieser Richtlinie bezieht sich der Begriff "Kind" auf eine Person unter 18 Jahren, unabhängig davon, ob das örtliche gesetzliche Volljährigkeitsalter unter 18 Jahren liegt. Das Volljährigkeitsalter von 18 Jahren ist eine Empfehlung der Vereinten Nationen.

### **Wann liegen laut KSR die Voraussetzungen für die Anzeigepflicht von sexuellem Missbrauch von Kindern vor?**

Jeder, der Kenntnis davon hat, Zeuge davon ist, einen begründeten Verdacht hat, dass Kinder bei einer mit Shambhala in Zusammenhang stehenden Aktivität sexuell missbraucht werden, muss:

- a) dies den örtlichen Behörden melden
- b) dies der Leitung des Zentrums oder der Gruppe melden, die daraufhin die Leiterin von Fürsorge und Verhalten [tara.templin@shambhalaglobal.org](mailto:tara.templin@shambhalaglobal.org) informiert.

Besteht Unklarheit darüber, ob der Vorfall der Anzeigepflicht unterliegt, sollte die Leiterin von Fürsorge und Verhalten und/oder die Leitung des Zentrums oder der Gruppe kontaktiert werden.

### **Gibt es laut KSR weitere Voraussetzungen für die Anzeigepflicht?**

- a) **Verdacht melden:** Besteht der Verdacht, dass ein Verbrechen vorliegt, so ist der Vorfall den zuständigen Behörden anzuzeigen, unabhängig davon, ob eine Anzeigepflicht besteht oder nicht. Wenn keine Anzeigepflicht besteht, und es nicht den Anschein hat, dass ein Verbrechen begangen wurde, werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Kindes entscheiden, ob die Angelegenheit den Strafverfolgungsbehörden und externen Stellen angezeigt wird.
- b) **Wegen Kindesmissbrauchs einschlägig Vorbestrafte:** Einschlägig Vorbestrafte sind verpflichtet der Leitung des Zentrums oder der Gruppe darüber Auskunft zu geben. Falls man Kenntnis davon bekommt, dass eine Person wegen Kindesmissbrauchs einen Eintrag in einem Strafregister hat, sollte man diese Person zur Selbstauskunft auffordern und sie bitten mitzuteilen, wann dies erfolgt ist. Diese Bitte zeugt von gegenseitiger Verantwortung füreinander und dient dem Wohlergehen aller.

### **Welche weiteren Pflichten hat laut KSR die Leitung der Zentren und Gruppen in den verschiedenen Teilen Shambhalas?**

Die Leitung der Zentren und Gruppen muss sicherstellen, dass bei sämtlichen Programmen mit Unterbringung, an denen Kindern beteiligt sind, die jeweiligen örtlichen Gesetze und Vorschriften eingehalten werden. Die Leitung oder Koordination eines solchen Programms muss die relevanten örtlichen Gesetze und Vorschriften zur Anzeigepflicht von sexuellem Missbrauch von Kindern kennen.

**Können Zentren und Gruppen anstelle der KSR ihre eigenen Kinderschutzrichtlinien anwenden? Gilt die KSR von nun an für Shambhala Sun Camp und Family Camp?**

Ja, falls ihre Richtlinie die in der Shambhala-KSR festgelegten Minimalstandards erfüllt. Sämtliche Shambhala-Programme, an denen Kinder beteiligt sind, müssen mit den örtlichen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Kinder in Einklang stehen, dies schließt auch die Anzeigepflicht ein. Zentren, darunter auch Örtlichkeiten, die keine Shambhala-Zentren sind, können strengere Kinderschutzrichtlinien als die KSR anwenden, und in diesem Fall gelten die strengeren Regeln. Wenn es jedoch keine Vorschriften vor Ort gibt, oder diese Vorschriften weniger streng sind, gelten die Vorschriften der KSR.

**Sind Leumundsprüfungen erforderlich und für wen?**

Leumundsprüfungen sind erforderlich. Das Büro für Fürsorge und Verhalten erarbeitet eine Leitlinie für Leumundsprüfungen und wird sie nach Fertigstellung der Gemeinschaft vorstellen.

**Welche Funktion hat die Leiterin von Fürsorge und Verhalten in Bezug auf die KSR?**

Die Leiterin von Fürsorge und Verhalten, Tara Templin, trägt die Gesamtverantwortung für die KSR und ist in deren Umsetzung eingebunden. Ihre Aufgabe umfasst u. a. die Dokumentation aller Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern oder diesbezüglicher Befürchtungen sowie die Bereitstellung von Richtlinien für Programme mit Unterbringung, an denen Kindern beteiligt sind. Sie ist unter der folgenden E-Mail-Adresse zu erreichen: [tara.templin@shambhalaglobal.org](mailto:tara.templin@shambhalaglobal.org)

---

Falls es noch weitere Fragen oder Bedenken zur KSR gibt, bitte an die Leiterin von Fürsorge und Verhalten wenden: [tara.templin@shambhalaglobal.org](mailto:tara.templin@shambhalaglobal.org)

Es wird einen Zeitraum zur Begutachtung der KSR geben. Anschließend wird sie gegebenenfalls geändert. Nutzt bitte für euer Feedback dieses [FORMULAR](#) oder schickt eine E-Mail an [feedbackshambhalacoc@gmail.com](mailto:feedbackshambhalacoc@gmail.com). Die FAQs werden dank des Feedbacks regelmäßig aktualisiert.